

Merkblatt zu den Ausnahmen nach Artikel 3 CZV

Ausgangslage

Artikel 2 der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) hält fest:

¹ Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport.

² *Handke Personentransporte sind ohne gültige CZV verladen o. fahren bis dunkel*
Wer mit Motorwagen der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 Gütertransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport.

Artikel 3 der CZV beschreibt die Ausnahmen, bzw. welche Führer/innen von Motorfahrzeugen keinen Fähigkeitsausweis benötigen. Das vorliegende Merkblatt erläutert diese Ausnahmen, die in der Praxis oft zu zusätzlichen Fragen führen.

Allgemeine Hinweise

Auf Grund der oben erwähnten Absätze 1 und 2 von Art. 2 CZV lässt sich folgendes ableiten:

- Güter- oder Personentransporte mit Motorfahrzeugen anderer Kategorien als C/C1 bzw. D/D1 fallen nicht unter die CZV. **Taxifahrer/innen** oder **Lieferwagenfahrer/innen** mit einem Motorwagen der Kat. B benötigen den Fähigkeitsausweis nicht.
- Die CZV unterscheidet nicht zwischen **berufsmässig** und **nicht berufsmässig** bzw. bezahlt und unentgeltlich. Auch die Häufigkeit der Einsätze und die Länge der Strecke ist nicht von Bedeutung. Deshalb ist auch bereits für gelegentliche Einsätze als Aushilfe (z.B. von pensionierte Fahrer/innen) der Fähigkeitsausweis erforderlich, wenn der Transport nicht unter die Ausnahmen fällt.
- Für **Schüler-, Behinderten- oder Arbeitertransporte** mit Fahrzeugen mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz ist der Fähigkeitsausweis erforderlich. Beachten Sie dazu das Merkblatt für Schülertransporte auf <http://www.cambus.ch/grundlagen>
- **Leerfahrten** sind keine Güter- oder Personentransporte und unterstehen nicht der CZV. Wer ausschliesslich Leerfahrten durchführt, benötigt den Fähigkeitsausweis nicht.
- Mit **Arbeitsmotorwagen** (blaue Kontrollschilder) werden keine Sachtransporte durchgeführt, abgesehen von Gegenständen, die für bestimmte Arbeiten benötigt werden. Wer nur mit Arbeitsmotorwagen fährt, benötigt den Fähigkeitsausweis nicht.
- Für **Trolleybusse** gelten die Bestimmungen für Trolleybusunternehmen (Trolleybus-Gesetz SR 744.21 und Trolleybus-Verordnung SR 744.211). Es ist für das Befördern von Personen mit Trolleybussen eine eigene Prüfung zu bestehen. Der Fähigkeitsausweis ist dafür nicht erforderlich.
- Die **Ausnahmen gemäss Art. 4 ARV 1** sind für die CZV nicht von Bedeutung. So ist z.B. für Fahrzeuge von Sammeldiensten für **Siedlungsabfälle** oder für den **Kanalisationsunterhalt** der Fähigkeitsausweis erforderlich, falls diese zu den oben erwähnten Kategorien gehören.

Ausnahmen gemäss Art. 3 CZV

Diese nachstehende Liste ist nicht abschliessend und dient lediglich zum besseren Verständnis der CZV. Weitere Informationen rund um die CZV und deren Ausnahmen sind zudem auf www.campus.ch zu finden.

fahrten ins Ausland sind nur mit gültigem CZV erlaubt

Beachten Sie bitte auch, dass die EU-Richtlinie und die Ausnahmen in den EU-Staaten verschieden interpretiert und umgesetzt werden können. Es wird empfohlen, sich vor Fahrten ins Ausland bei den Behörden im entsprechenden Land zu erkundigen, um Probleme zu vermeiden.

Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen:

Ausnahme	dazu gehören	dazu gehören nicht
a. die zu Personen- oder Gütertransporten für private Zwecke verwendet werden;	<ul style="list-style-type: none"> - Transporte von Sachen oder Tieren im Eigentum des Fahrzeugführers oder einer mit dem Fahrzeugführer persönlich verbundenen Person. - Transport z.B. bei einem Umzug für sich selbst oder für einen Freund. - Fahrten mit einem Wohnmobil mit mehr als 3500 kg. - Transporte von Personen, mit denen der/die Fahrzeugführende unabhängig vom Zweck der Fahrt auch persönlich verbunden ist. - Fahrten im Rahmen von Freizeitaktivitäten (Vereinsfahrten), sofern der Fahrer Vereinsmitglied ist oder eine nähere Beziehung zu einem Vereinsmitglied hat und die Fahrten unentgeltlich durchführt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bezahlte bzw. entlohnte Transporte für Vereine, z.B. um die Mannschaft eines Eishockeyclubs an ein Auswärtsspiel zu fahren. - Arbeitertransporte. Das sind keine privaten Personentransporte, auch dann nicht, wenn Fahrer/innen dies im Rahmen einer anderen Haupttätigkeit machen, also z.B. ihre Kollegen auf die Baustelle fahren. - Transporte von Hilfsgütern zu humanitären Zwecken, sofern sie im Auftrag einer Hilfsorganisation durchgeführt und von dieser entschädigt werden.
b. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ;	- z. B. Kommunalfahrzeuge, (auch Lastwagen) mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h	
c. Führer/innen von Motorfahrzeugen, die vom Militär, der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, vom Zivilschutz oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;		- Transporte mit einem ausgerüsteten Militärlastwagen , der für kommerzielle Zwecke eingesetzt wird.

d. mit denen zum Zwecke der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probe- oder Überführungsfahrten durchgeführt werden	- Pannen- und Abschleppdienst sowie Überführungsfahrten bei Reparaturen.	
d.bis die neu oder umgebaut noch nicht in Verkehr stehen;	- Demonstrations- bzw. Vorführungsfahrten, sofern keine Güter und Personen transportiert werden.	
e. die in Notfällen oder für Rettungsmassnahmen eingesetzt werden;		- Verlegungstransporte von Patienten mit einem Fahrzeug der Kat. D/D1 von einem Spital zu einem anderen, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt. Beachten Sie dazu das Merkblatt für Ambulanzfahrer auf www.cambus.ch .
f. die auf Lern-, Übungs- oder Prüfungsfahrten , auf der Fahrt zur amtlichen Fahrzeugprüfung oder im Rahmen der amtlichen Fahrzeugprüfung eingesetzt werden;		
g. zum Transport von Material oder Ausrüstung, die der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt;	<ul style="list-style-type: none"> - Transporte von Werkstoffen (z.B. Farbe, Holz) oder Werkzeug, die ein Handwerker mitführt, um seinen Auftrag bei einem Kunden zu erfüllen. - Winterdienst oder Schneeräumung. - Strassenunterhaltungsdienst: Transport von Kies, Beton, Mergel etc. sofern das Material von einer Person transportiert wird, die hauptsächlich beim Strassenunterhalt eingesetzt wird. - Transporte von Material für Veranstaltungen (Gerüste, 	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrten von Aushilfskräften (Pensionierte; Personen, die nebenberuflich für ein Busunternehmen arbeiten, etc.), auch wenn sie zu weniger als 50% beschäftigt sind. Die Häufigkeit der Einsätze und die Länge der Fahrten sind dabei nicht von Bedeutung. - Transport von Schnee z.B. zu einer Skipiste. - Kehrichtabfuhr (auch Abfall ist ein Transportgut). - Transporte einer Transportfirma im Auftrag einer Gemeinde, eines Veranstalters, eines Zirkus, Schaustellerbe-

	<p>Zelte etc.), sofern sie von einer Person durchgeführt werden, die nicht ausschliesslich für den Materialtransport sondern z.B. auch für den Gerüstbau angestellt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transport von Zirkusmaterial, durch Mitarbeitende des Zirkus, sofern sie nicht ausschliesslich für das Fahren, sondern in erster Linie für andere Aufgaben angestellt sind (Aufbau des Zeltes, etc.) - Transport von Karussellen, Riesenrädern, etc. durch Schausteller, die das Karussell bzw. andere Bahnen selbst betreiben - Pferdetransport eines Reiters, Trainers oder Betreuers z.B. zu einem Turnier. 	<p>triebs etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transport von Baumaterial z.B. von einem Kieswerk zur Baustelle.
<p>h. die ausschliesslich im werkinternen Verkehr eingesetzt werden und auf öffentlichen Strassen nur mit behördlicher Bewilligung benützt werden dürfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Transporte, für die ein Unternehmen eine behördliche Bewilligung nach Artikel 33 Absatz 1 VVV hat, z.B. wenn dessen Betriebsareale zu beiden Seiten einer öffentlichen Strasse liegen, die überquert werden muss, um von einem Teil zum anderen des Betriebs zu gelangen. 	

Aus diesen Informationen können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Bern, Dezember 2011 / mh